



Jahrgang 1997 Nummer 53 I N H A L T Datum 10.12.97

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung  
zum Schutz der Denkmalzone "Kropsburg in St. Martin" Seite 131

## Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

### der Rechtsverordnung zum Schutz der Denkmalzone "Kropsburg in St. Martin"

Aufgrund § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 27.10.1986 (GVBl. S. 291) verordnet die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als untere Denkmalschutzbehörde auf Antrag des Landesamtes für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

#### § 1 Unterschutzstellung

1. Das in der beigegeführten Karten umrandete Gebiet wird als Denkmalzone (§§ 3, 4 Abs. 1 Ziff. 2, § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 DSchPflG) unter Schutz gestellt.
2. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

#### § 2 Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt sämtliche Grundstücke die in der als Bestandteil dieser Rechtsverordnung geltenden Karte erfaßt sind, nämlich:

3816	3845	4051	3831	3852
3816/2	3846	4052	3832	3853
3819	3846/2	4053	3833	3854
3819/2	3846/3	4054	4834	
3820	3846/4	4055 = WEG	3835	3855/1 = WEG
3821	3846/5	4056	3836	4040
3823	3846/6	4057	3837	4041
3824	3846/7	4058	3838	4042
3825	3846/8	4058/2	3839	4043
3826	3847	4058/3	3840	4044
3827	3848	4058/4	3840/2	4044/2
3828	3849	4059	3841	4045
3829	3850	4063	3842	4046/1
3830	3851	4064	3843	4048
			3844	4049/3

## § 3 Bezeichnung und Schutzzweck

1. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Kropsburg in St. Martin".
2. Schutzzweck der Denkmalzone ist die Erhaltung der baulichen Gesamtanlage der im 13. Jahrhundert errichteten Burg. Das öffentliche Interesse am Erhalt der Gesamtanlage begründet sich durch deren Geschichte und baukünstlerischen Bedeutung.

## § 4 Genehmigungspflicht

1. Bauliche Anlagen und sonstige Gegenstände, die durch diese Rechtsverordnung unter Schutz gestellt sind, dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als untere Denkmalschutzbehörde
  - a) zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
  - b) umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
  - c) in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
  - d) von ihrem Standort entfernt werden.

Im Falle der Ziffer "a)" darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn andere Erfordernisse des Gemeinwohls die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege überwiegen (§ 13 Abs. 1 DSchPflG).

2. In der Umgebung (§ 4 Abs. 1 Satz 3 DSchPflG) der Denkmalzone darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden. Historische Ausstattungsgegenstände aus Gebäuden der Denkmalzone dürfen nur mit Genehmigung nicht nur vorübergehend entfernt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 2 DSchPflG).
3. Die Genehmigung nach Abs. 1 kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Ferner kann zur Auflage gemacht werden, daß bestimmte Teile geborgen werden (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
4. Entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde nicht spätestens vor Ablauf von sechs Monaten seit Eingang des Antrags über die Genehmigung nach den Absätzen 1 bis 3, gilt diese als erteilt, wenn nicht vor Ablauf dieser Frist die zuständige Denkmalschutzbehörde oder die Denkmalfachbehörde dem Antragsteller gegenüber widersprochen hat (§ 13 Abs. 6 Denkmalschutz- und Pflegegesetz).

## § 5 Anzeigepflicht

1. Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht unter § 4 dieser Rechtsverordnung fallen, sind der unteren Denkmalschutzbehörde unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 DSchPflG). Die Instandsetzungsmaßnahmen dürfen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Abgabe und der Anzeige begonnen werden. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde vor Ablauf der Frist die Durchführung der Maßnahme gestatten.
2. Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind durch Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 DSchPflG).
3. Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals hat die Absicht, dieses zu veräußern rechtzeitig der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen..

Vor Abschluß des Kaufvertrages hat der Eigentümer darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist. Nach erfolgter Veräußerung hat der Veräußerer dies unter Angabe des Erwerbers unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen (§ 12 Abs. 2 DSchPflG).

**§ 6**  
**Sonstige Rechtsvorschriften**

Durch die Genehmigung nach § 13 (§ 4 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung) werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

**§ 7**  
**Vorkaufsrecht**

Wird ein Grundstück, das von der nach dieser Rechtsverordnung geschützten Denkmalzone erfaßt wird, verkauft, so steht der Gemeinde St. Martin, bei überörtlicher Bedeutung auch dem Land, ein Vorkaufsrecht zu.

Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit diese rechtfertigt, insbesondere wenn dadurch die Erhaltung eines unbeweglichen, geschützten Kulturdenkmals ermöglicht werden soll (§ 32 Abs. 1 DSchPflG).


**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23.03.1978 i. d. F. vom 27.10.1986 (GVBl. S. 291) werden gemäß § 33 DSchPflG als Ordnungswidrigkeit geahndet und können mit Geldbußen bis zu 250.000 DM in besonderen Fällen bis zu 2.000.000 DM belegt werden.

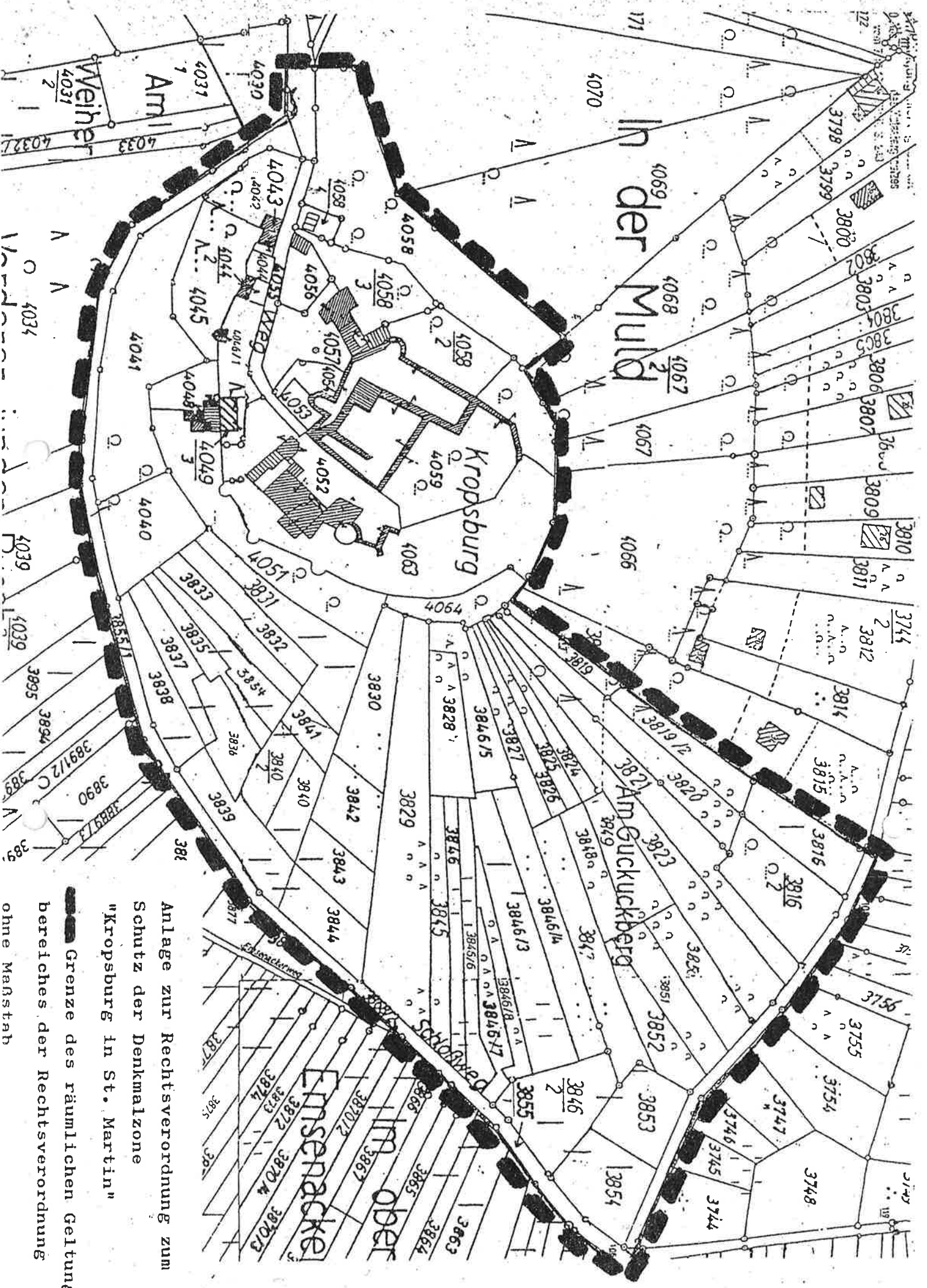
**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau i. d. Pfalz, den 16.07.97  
**KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE**

  
Karl Meyer  
Erster Kreisbeigeordneter

**Wir bitten, vorstehende Bekanntmachung entsprechend der in der Hauptsatzung gemäß § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.**



Anlage zur Rechtsverordnung zum  
Schutz der Denkmalzone  
"Kropsburg in St. Martin"

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Rechtsverordnung ohne Maßstab